

"Das Atomgesetz" in Der Volkswirt (20. Oktober 1956)

Quelle: Der Volkswirt. Wirtschafts- und Finanzzeitung. 20.10.1956, n° 42. Frankfurt/Main. "Das Atomgesetz", p. 11-13.

Urheberrecht: (c) Der Volkswirt

URL: http://www.cvce.eu/obj/das_atomgesetz_in_der_volkswirt_20_oktober_1956-de-b5d8cd1c-e004-42ea-9f06-ca8d477042b2.html

Publication date: 05/11/2015



Das Atomgesetz

Das Nutzung der Kernenergie — Sicherung der privaten Initiative

Der Entwurf des „Gesetzes über die Erzeugung und Nutzung von Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren“ (Atomgesetz), das für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik von außerordentlich weittragender Bedeutung ist, wurde dieser Tage erstmals vom Bundesrat beraten. Es ist jetzt die Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften, eine Gesetzesform zu erarbeiten, die die Nutzung der Kernenergie in Zukunft nicht behindert und die Voraussetzungen schafft, daß Westdeutschland so schnell wie möglich den Vorsprung des Auslandes aufholt.

Drei Ziele will die Bundesregierung mit dem künftigen Atomgesetz anstreben. Zunächst soll eine möglichst freie und ungehinderte Entwicklung der Erforschung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie gefördert werden. Das bedeutet, daß der Privatinitiative ein weitgehendes Betätigungsfeld eingeräumt werden muß, das nur dort einzuschränken ist, wo bestimmte Staatsinteressen dies erfordern. Auf eine im voraus geschaffene privilegierte staatliche Betätigung auf den Gebieten der Forschung und Nutzung der Atomenergie, wie zum Beispiel auf Eigentumsansprüche an bestimmte Stoffe und Anlagen, will dementsprechend die Bundesregierung zugunsten einer weitgehend freien und unserem Wirtschaftssystem adäquaten Regelung verzichten. Der uneingeschränkten Betätigung auf dem Kernenergiesektor sind nur insoweit Grenzen auferlegt, als Wert darauf gelegt werden muß, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen und zu verhindern, daß die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik durch Anwendung der Kernenergie gefährdet wird; ferner um die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiete der Kernenergie zu gewährleisten, soweit sie zurzeit bestehen.

Ausgangsstoffe und Kernbrennstoffe

Der Erfüllung der beiden letztgenannten Zwecksetzungen dient denn auch der größte Teil der übrigen Vorschriften des Regierungsentwurfs. Es handelt sich dabei einmal um scharfe Überwachungsbestimmungen, zum anderen um Haftungs- und Strafvorschriften. Unter dem Blickwinkel wirtschaftlicher Tatbestände sind insbesondere die Überwachungsbestimmungen des Entwurfs bedeutsam. Da es sich hierbei vorwiegend um Maßnahmen handelt, die auf eine Überwachung der eigentlichen Kernbrennstoffe sowie auf eine Überwachung der sich aus dem Umgang mit Kernbrennstoffen ergebenden Tätigkeit (Beförderung, Bearbeitung, Verwendung und so weiter) abzielen, hat die Bundesregierung scharf zwischen den Ausgangsstoffen und den eigentlichen Kernbrennstoffen unterschieden.

Während die Ausgangsstoffe — hierzu gehören Uran- und Thoriumerze, Uran- und Thoriumkonzentrate, -verbindungen und -legierungen sowie chemisch reines Uran und Thorium — selbst nicht in der Lage sind, Kernenergie freizusetzen und daher nur in ganz beschränktem Umfang einer Überwachung unterliegen, ist dies bei den Kernbrennstoffen hingegen der Fall. Zu ihnen zählen das Plutonium 239 (gewinnbar aus dem zu 99,3 Prozent im natürlichen Uran vorhandenen Uran 238), das Uran-Isotop 233 (es wird aus Thorium 232 gewonnen) sowie das Uran-Isotop 235; ferner gehören hierzu Stoffe, die Plutonium oder Uran 233 zu mehr als einem Millionstel und die Uran 235 zu mehr als einem Hundertstel ihres Gewichtes enthalten. Der letzte Teil dieser Vorschrift ist insofern von Bedeutung, als alle die Stoffe, die Plutonium und Uran 235 in einer die Gewichtsbegrenzung unterschreitenden Menge enthalten, nicht mehr als Kernbrennstoffe anzusehen sind und eine Verwendung dieser Stoffe vor allem in der chemischen Industrie zur Farbenherstellung, zu analytischen Zwecken und so weiter unter Außerachtlassung der Vorschriften des Atomgesetzes möglich ist.

Überwachungsvorschriften

Die Überwachungsvorschriften des Entwurfs haben zunächst eine Überwachung der Kernbrennstoffe selbst zu ermöglichen. Dies wird dadurch erreicht, daß der Staat eine ihm obliegende Verwahrung der Kernbrennstoffe vorgeschrieben hat. Der unmittelbare Besitz von Kernbrennstoffen ist nur dann außerhalb der staatlichen Verwahrung erlaubt, wenn die Kernbrennstoffe in einer besonders genehmigten Anlage (§7) oder auf Grund einer Genehmigung (§8) bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet werden; ferner dann, wenn Kernbrennstoffe berechtigterweise befördert oder aber auf Grund einer besonderen Genehmigung außerhalb der staatlichen Verwahrung verwahrt werden. In allen sonstigen Fällen ist jeder unmittelbare

Privatbesitz unstatthaft und kann mit Gefängnis und/oder Geldstrafe bis zu einer Million DM geahndet werden. — Mit diesen Vorschriften ist indessen lediglich eine staatliche Verwahrung der Kernbrennstoffe, nicht hingegen eine Überführung des Eigentums an diesen Stoffen auf den Staat festgesetzt. Trotz staatlicher Verwahrung ist folglich in der Bundesrepublik — im Gegensatz zu anderen Staaten — der private Eigentumserwerb sowie die Eigentumsübertragung gewährleistet, ein Tatbestand, dessen Realisierung der „Volkswirt“ bereits früher als dringend notwendig ansah (siehe „Probleme des Kernenergiegesetzes“ in Heft 24/1956).

Neben der Überwachung der Kernbrennstoffe erweist sich eine Überwachung sämtlicher Tätigkeiten, die sich durch den in mannigfacher Weise möglichen Umgang mit Kernbrennstoffen ergeben, als dringend erforderlich. Nur dann, wenn auch eine lückenlose Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten erfolgt, besteht die Garantie dafür, daß die oben zuletzt genannten zwei Zwecke des Atomgesetzes realisiert werden. So ist zunächst die Beförderung von Kernbrennstoffen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist stets zu erteilen, wenn die im Gesetz genannten Bedingungen nachweislich erfüllt sind. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sowohl an der Zuverlässigkeit des Beförderers als auch an der der den Transport ausführenden Personen kein Zweifel besteht. Die im Gesetz verlangte Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Transportbegleiter Kenntnis über den Umgang mit Kernbrennstoffen besitzt, die ihn befähigt, bei Unfällen und bei anderen besonderen Situationen sachkundige Entscheidungen zu treffen. Ferner sind erforderlich die Beachtung der für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, ausreichender Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkung Dritter sowie die ausreichende Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen. — Um die lückenlose Kontrolle aller in der Bundesrepublik vorhandenen Kernbrennstoffe zu sichern, wird die Genehmigung nicht generell, sondern nur für jeden einzelnen Beförderungsakt erteilt. Dies gilt für sämtliche Verkehrsträger, außer für die Deutsche Bundesbahn, für die eine Beförderungsgenehmigung auch generell nicht erforderlich ist. Daneben sind sowohl Import als auch Export von Kernmaterial durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung ist auch hier stets dann zu erteilen, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind; diese sind bei der Ein- und Ausfuhr unter anderem dann gegeben, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Einführers beziehungsweise Ausführers keine Bedenken bestehen.

Anlagen genehmigungspflichtig

Selbstverständlich sind Anlagen, die zur Erzeugung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe errichtet oder betrieben werden, ebenfalls genehmigungspflichtig. Dazu gehören: chemische Fabriken, in denen Uran oder Uranverbindungen unter Absonderung der Neutronen absorbierenden Substanzen so rein dargestellt werden, daß mit ihnen Kettenreaktionen durchführbar sind; Isotopen-Trennanlagen, deren Aufgabe in diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, daß auch der entgegengesetzte Fall eintreten kann, daß nämlich der Brennstoffmarkt von Seiten der Privatwirtschaft Störungen ausgesetzt ist. In diesem Fall müßte der Staat von sich aus die Möglichkeit haben, wettbewerbsregulierend einzugreifen. Man denke bei dieser Gelegenheit an die amerikanische Regelung, nach der die Atomenergiebehörde gleichzeitig kartellbehördliche Funktionen ausübt. Ohne daß hier an die gleiche Regelung gedacht wird, müßte es Aufgabe des Gesetzgebers sein, gegen eventuell auftretende Störungselemente eine gesetzliche Handhabe zu schaffen.

Schließlich sieht der Entwurf vor, daß bei einem durchzuführenden Genehmigungsverfahren alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zu beteiligen sind, sofern ihr Zuständigkeitsbereich dadurch berührt wird. Im Gesetzentwurf heißt es dann weiter, daß die Genehmigungsbehörde, sofern zwischen ihr und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten bestehen, die Weisung des Bundesministers für Atomfragen einzuholen hat, was doch bedeutet, daß dieser — nicht nur in technischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht — im Zweifelsfall die letztentscheidende Instanz ist. Geht man nun davon aus, daß solche zu erteilenden Genehmigungen in der Hauptsache für Reaktoren ausgesprochen werden dürften, diese beim gegenwärtigen Stand der Technik aber vorwiegend für die Erzeugung elektrischer Energie in Frage kommen, so steht damit fest, daß das Atomministerium in nicht unerheblichem Maße die Elektrizitätswirtschaftspolitik zu bestimmen in der Lage ist. Diese ist nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes jedoch, und zwar im Rahmen der gesamten Energiewirtschaftspolitik, einzig

Aufgabe des Bundeswirtschaftsministeriums beziehungsweise Aufgabe der von ihm hiermit betrauten Institutionen. Es liegt im Interesse einer weiterbestehenden einheitlichen Energiewirtschaftspolitik, daß sich hierin keinerlei Änderungen ergeben. Das bedeutet, daß im Atomgesetz ein Passus eingebaut werden muß, durch den bestimmt wird, daß bei den hier vorgesehenen Genehmigungsverfahren nicht der Bundesatomminister, sondern der Bundeswirtschaftsminister beziehungsweise die von ihm hiermit beauftragten Instanzen als letztentscheidende Instanzen anzurufen sind.

Dr. Gundolf Schönauer